

Einfache Anfrage Wasserfallen-Goldach vom 11. Oktober 2013

## Vermummungsverbot im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Oktober 2014

Sandro Wasserfallen-Goldach erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 11. Oktober 2013 nach dem Anwendungsbereich und der Praxis zum Vermummungsverbot nach Art. 12bis des Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1; abgekürzt ÜStG).

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Eine zuverlässige Statistik über die Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen Art. 12bis ÜStG besteht nicht, weil die Übertretungen des kantonalen Rechts nicht nach einzelnen Delikten statistisch erfasst werden. Eine Handzählung durch die Staatsanwaltschaft hat ergeben, dass im Jahr 2009 mindestens 3, im Jahr 2010 mindestens 10, im Jahr 2011 mindestens 5, im Jahr 2012 mindestens 11 und im Jahr 2013 mindestens 12 Verurteilungen erfolgten. Die effektiven Zahlen dürften allenfalls bis zu 20 Prozent über diesen Angaben liegen.
2. Anlässe von konservativen oder fundamentalistisch eingestellten Muslimen finden im Kanton St.Gallen mehrmals jährlich statt. Aus polizeilicher Sicht führten diese bisher zu keinen Problemen. Von radikal islamistischen Veranstaltungen mit Gewaltpotenzial hat die Kantonspolizei keine Kenntnis. Hinweise auf Gefährdungen der inneren oder äusseren Sicherheit bearbeitet die Kantonspolizei nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120; abgekürzt BWIS). Nach Art. 12 BWIS haben die Kantone unaufgefordert Meldung zu erstatten, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder äusseren Sicherheit feststellen. Die Leitung im Bereich der inneren Sicherheit liegt beim Bund bzw. beim Nachrichtendienst des Bundes und beim Bundesamt für Polizei (fedpol) (Art. 5 BWIS). Diese nehmen die Lagebeurteilungen vor und veranlassen gegebenenfalls erforderliche Schutzmassnahmen. Die Kantone arbeiten im Bereich der inneren Sicherheit eng mit den Bundesstellen zusammen und im Bereich des Nachrichtendienstes unter deren Zuständigkeit und Leitung.
3. Mit dem Verbot, sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen und Kundgebungen und im Umfeld von Sport- und sonstigen Veranstaltungen unkenntlich zu machen, soll verhindert werden, dass jemand aus der Anonymität heraus Straftaten begehen und sich damit leichter einer Strafverfolgung entziehen kann. Die Strafnorm bezweckt die Gewährleistung der ordnungsgemässen Tätigkeit der Polizei bei der Abklärung strafbarer Handlungen. Insofern sind unter Vermummung Kleidungsstücke zu subsumieren, die das Gesicht verdecken oder sonstwie die Identifikation einer Person erschweren (Masken, Roger-Staub-Mützen und dergleichen). Was unter Vermummung fällt, hängt stark von den konkreten Verhältnissen ab, wobei auch das Umfeld eine Rolle spielt. Beispielsweise geht die Rechtsprechung von einer Vermummung aus, wenn ein Fussballfan bei warmem, aber bedecktem Wetter die Kapuze seines Pullovers nach oben gezogen hatte, vor dem Mund einen Schal trug sowie die Augen mit einer grossen Sonnenbrille mit schwarzen Gläsern verdeckte; die gleiche Bekleidung dürfte jedoch bei kaltem, sonnigem Wetter nicht ohne weiteres als Vermummung gelten.
4. Es sind keine solchen Fälle bekannt.

5. Im Fall einer Anzeige gegen eine Trägerin einer Burka oder eines Niqabs hätte die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Art. 12bis ÜStG auszulegen und unter Würdigung der konkreten Umstände darüber zu entscheiden, ob ein strafbares Verhalten vorliegt. Die Regierung kann sich aufgrund der Gewaltentrennung zur Frage nur unverbindlich äussern. In ihrer Botschaft zum V. Nachtrag zum Polizeigesetz vom 26. Februar 2008 (nGS 44–16) hat die Regierung festgehalten, dass das Vermummungsverbot bezweckt, das einer Versammlung oder Demonstration inhärente Gefahrenpotenzial möglichst klein zu halten und zu verhindern, dass Teilnehmende unter dem Schutz der Vermummung unerkannt Straftaten begehen können (ABI 2008, 898). Die Strafbestimmung zielt nicht darauf ab, Verhüllungen zu verbieten, die nicht zum Zweck der unerkannten Begehung von Straftaten erfolgen. Die Regierung geht daher davon aus, dass eine Frau, die aus religiösen Gründen eine Burka oder einen Niqab trägt, nicht mit einer Bestrafung nach Art. 12bis ÜStG rechnen muss.
6. Frauen, die eine Burka oder einen Niqab tragen, sind im Kanton St.Gallen äusserst selten anzutreffen. Bei den wenigen Burka- oder Niqab-Trägerinnen dürfte es sich meistens um Touristinnen handeln.

Das Tragen einer Burka oder eines Niqab durch hier ansässige Frauen lässt Zweifel an deren Integration aufkommen, da diese Bekleidung einer Werthaltung entspricht, welche die in der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) geschützte und geförderte Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 BV) nicht in gleichem Mass anerkennt. Burka- und Niqab-Trägerinnen können sich – wie alle in der Schweiz lebenden Personen – auf das in der Bundesverfassung garantierte Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) berufen. In einem freiheitlichen Staat sind Glaubensbekenntnisse und das Befolgen darin begründeter Bekleidungsregeln, die übrigens in allen Religionen vorkommen, persönliche Entscheide, in die sich der Staat nicht einzumischen hat, solange die Grenzen der Rechtsordnung, insbesondere des Strafrechts und in Form von verfassungskonformen Auflagen bei der Benützung öffentlicher Einrichtungen, nicht überschritten werden.

7. Diese Frage wird in der Stellungnahme der Regierung zur Motion 42.13.20 «Vermummungsverbot» beantwortet.